

Pokalspielordnung (PSO)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Pokalwettbewerbs (Einleitung)	1
§ 2	Teilnahme von Mannschaften.....	2
§ 3	Eingliederung von Mannschaften in den Pokalwettbewerb.....	2
§ 4	Auslosung	2
§ 5	Spielmodus	3
§ 6	Spielberechtigung und Einsatz der Spieler	3
§ 7	Sperren	4
§ 8	Schiedsrichtereinsatz.....	4

§ 1 Ziel des Pokalwettbewerbs (Einleitung)

- (1) Die Durchführung von Pokalspielen im Bereich des WVV dient der Ermittlung der Pokalsieger für Frauen- und Männermannschaften auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sowie der Ermittlung der WVV- Teilnehmer am DVV-Pokalwettbewerb.
- (2) Soweit keine abweichenden Bestimmungen in der PSO vorhanden sind, gilt für Pokalspiele die VSpO.

§ 2 Teilnahme von Mannschaften

- (1) Für die ersten Mannschaften jedes Mitglied des WVV, die in den Leistungsklassen 2. Bundesliga, Dritte Liga und Regionalliga am Spielbetrieb teilnehmen, besteht eine Teilnahmepflicht am Pokalwettbewerb. Bei einem Rückzug der 1. Mannschaft aus der 2. Bundesliga, der Dritten Liga oder Regionalliga qualifiziert sich der ausgeloste Gegner ohne Spiel für die nächste Pokalrunde.
- (2) Alle Mitglieder des WVV können weitere Mannschaften für die Pokalwettbewerbe melden. Die Meldungen erfolgen über den Meldebogen. Zusatzmeldungen können beim zuständigen Spielwart oder Kreisausschuss bis zu einem von ihm bekanntgebenden Termin abgegeben werden.

§ 3 Eingliederung von Mannschaften in den Pokalwettbewerb

- (1) Die Volleyballkreise ermitteln die **Kreispokalsieger**.

Am Kreispokalwettbewerb nehmen alle Mannschaften teil, die in den Leistungsklassen Landesliga (LL) Bezirksliga (BeL), Bezirksklasse (BK) und Kreisliga (KL) spielen und nach § 2 Ziffer (2) gemeldet wurden.

Die Kreisausschüsse organisieren den Kreispokalwettbewerb an Terminen, die den übrigen Pflichtspielbetrieb nicht beeinträchtigen.

- (2) Die Bezirke ermitteln den **Bezirkspokalsieger**.

Am Bezirkspokalwettbewerb nehmen die Kreispokalsieger teil. Weiterhin nehmen alle Mannschaften des Bezirks, die in den Leistungsklassen Verbandsliga (VL), Oberliga (OL), Regionalliga (RL) und Dritte Liga (DL) spielen, teil, sofern sie dazu gemeldet haben oder nach § 2 (1) dazu verpflichtet sind.

Die Bezirksspielwarte organisieren den Bezirkspokalwettbewerb in ihrem Bezirk.

- (3) Der Verband ermittelt den **WVV- Pokalsieger**.

Am WVV- Pokalwettbewerb nehmen die fünf Bezirkspokalsieger der Vorsaison, die ersten Mannschaften aus der aktuellen 2. Bundesliga und weitere gemeldete Mannschaften aus der aktuellen 2. Bundesliga aus dem Bereich des WVV teil. Falls Bezirkspokalsieger aus der Vorsaison in der aktuellen Saison in der 2. Bundesliga spielen, kann der Verlierer des Bezirkspokalendspiels am WVV-Pokal teilnehmen.

Auf formlosen Antrag kann der Titelverteidigerteilnehmen, sofern dieser nicht bereits über die vorgenannten Punkte teilnahmeberechtigt ist.

Der WVV- Pokalwettbewerb beginnt mit dem Achtelfinale.

Der WVV-Pokal kann in Turnierform ausgetragen werden, welcher zweitägig terminiert werden kann.

Die jeweils klassentiefste Frauen und Männer Mannschaft richtet das Pokalfinale aus. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit entscheidet das Los über die Ausrichtung des Pokalfinales. Dies gilt nicht bei Ausrichtung in Turnierform.

Der WVV-Pokal dient zur Qualifikation des DVV-Pokals in der aktuellen Saison.

§ 4 Auslosung

- (1) Alle Pokalspiele müssen ausgelost werden. Freilose sind möglich. Die Auslosung wird öffentlich durch ein Mitglied des VSA vorgenommen. Dies kann im Rahmen einer VSA-Sitzung geschehen.

- (2) Bei allen Spielen erhält die klassentiefste Mannschaft einer Spielrunde das Heimrecht. Werden die Finals Spiele der Frauen und Männer im Rahmen einer Veranstaltung an einem Ort ausgetragen, ist es möglich, dass nicht die klassentiefste Mannschaft Heimrecht hat.
- (3) Der zuständige Spielwart oder Kreisausschuss gibt die ausgelosten Paarungen mindestens drei Wochen vor den Spielterminen bekannt und kennzeichnet dabei die Ausrichter. Die Ausrichter müssen gemäß VSpO einladen. Dem zuständigen Spielwart oder Kreisausschuss ist eine Kopie der Einladung zuzusenden.

§ 5 Spielmodus

- (1) Alle Spiele sollen nach dem k.o.-System ausgetragen werden sofern nicht in Turnierform gespielt wird.
- (2) Pokalspiele dürfen nur vorverlegt werden. (Ausnahme: Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes)
- (3) Die Spielberichtsbögen müssen innerhalb von drei Werktagen nach Austragung der Spiele beim zuständigen Spielwart oder Kreisausschuss vorliegen.

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Original des Spielberichts bogens bis zum dritten Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim Staffelleiter/Spielleiter vorliegt.

Die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.

Der Ausrichter ist bei Nutzung von SAMS-Score dafür verantwortlich, dass bei einer Einzelbegegnung das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende hochgeladen wird. Bei Doppel- und Mehrfachbegegnungen ist dies 2 Stunden nach Spielende des letzten Spiels ausreichend.

- (4) Alle Spiele auf WVV- Ebene werden als Einzelspiele ausgetragen, sofern nicht in Turnierform gespielt wird.
- (5) Die Spielhallen müssen auf WVV- Ebene den Anforderungen der VSpO für die Verbands- und Oberliga entsprechen.

§ 6 Spielberechtigung und Einsatz der Spieler

- (1) In Pokalspielen ist nur spielberechtigt, wer seine gültige Spielerlizenz (gültige Spielerlizenz und Mannschaftsliste für Mannschaften aus der 2. Bundesliga) bis Spielende in Papierform vorlegen kann. Das Spiel ist als verloren zu werten, wenn ein Spieler ohne Vorlage einer gültigen Spielerlizenz (gültige Spielerlizenz und Mannschaftsliste für Mannschaften aus der 2. Bundesliga) am Spiel teilnimmt.
- (2) Bei Spielerlizenzen mit Zuordnung zu einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft für die laufende Saison gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Nimmt nur eine Mannschaft eines Vereins am Pokalwettbewerb teil, so können Spieler niedriger Leistungsklassen in dieser Mannschaft eingesetzt werden.
 - b) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an Spielen der gleichen Pokalrunde teil, so dürfen die Spieler der noch im Wettbewerb befindlichen Mannschaften nur in der Mannschaft im Pokal spielen, in der sie auch zum Meisterschaftsspielbetrieb zugeordnet sind.

- c) Spieler aus anderen Mannschaften des gleichen Vereins können eingesetzt werden, wenn die Mannschaft dieser Spieler in der Spielrunde nicht (mehr) teilnimmt und die Mannschaftszuordnung der Spielerlizenz eine niedrigere Leistungsklasse hat als die der spielenden Mannschaft.
- d) Ein Einsatz eines Spielers in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins, als die in der Spielerlizenz eingetragene, hat keine festspielende Wirkung für Meisterschaftsspiele gemäß VSpO.

§ 7 Sperren

- (1) In Pokalspielen verhängte Sperren an Spielern, Trainern und anderen haben die gleichen Auswirkungen wie Sperren, die im Meisterschaftsspielbetrieb ausgesprochen werden. Der Spielwart meldet solche Sperren an den zuständigen Staffeleiter.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Die Schiedsrichterqualifikation auf Kreis- und Bezirksebene wird durch die zuständigen Spielwarte oder Kreisausschüsse mit der Ausschreibung (1. Rundschreiben) bekannt gegeben.
- (2) Die Mannschaften sind verpflichtet, Schiedsgerichte gemäß der Ausschreibung zu stellen.
- (3) Bei Einzelspielen auf Kreis- und Bezirksebene ist der Ausrichter für die Einladung des Schiedsgerichtes nach VSpO verantwortlich.

Der 1. und 2. Schiedsrichter für alle Spiele auf WVV-Ebene werden vom Regionalschiedsrichterwart West eingesetzt. Der Ausrichter stellt den Schreiber.

Die Kosten für die Schiedsgerichte für die Pokalspiele auf Kreis- und Bezirksebene trägt der Ausrichter gemäß Verbandsfinanzordnung (VFO).

Für die Kosten im WVV-Pokal wird eine Schiedsrichterpauschale erhoben, die von allen Mannschaften zu gleichen Teilen einzuzahlen ist – die Pauschale wird pro Pokalrunde ermittelt.

§ 9 Eintrittsgelder

- (1) Bei Spielen im WVV-Pokal müssen Eintrittsgelder erhoben werden. Die Einnahmen sind 50 zu 50 mit der Gastmannschaft zu teilen.

Bei Spielen in Turnierform und bei der Finalrunde legt der Verbandsspielausschuss eine Verteilung unter Berücksichtigung der Schiedsrichterkosten fest.

Der Eintrittskartenverkauf ist kontrollierbar durchzuführen. Die Höhe der Eintrittsgelder sind der Anlage 1 zur Verbands-Finanzordnung zu entnehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum Spieljahr 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren PSO aufgehoben. Die Pokalspielordnung wurde auf den ordentlichen Verbandstagen am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, 17. Juni 2007, am 27. Juni 2010, 24. Juni 2012, 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014, am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 10. Juni 2018, am 23. August 2020, am 02. Oktober 2021, am 16. Juni 2022 und am 18.06.2023 geändert.